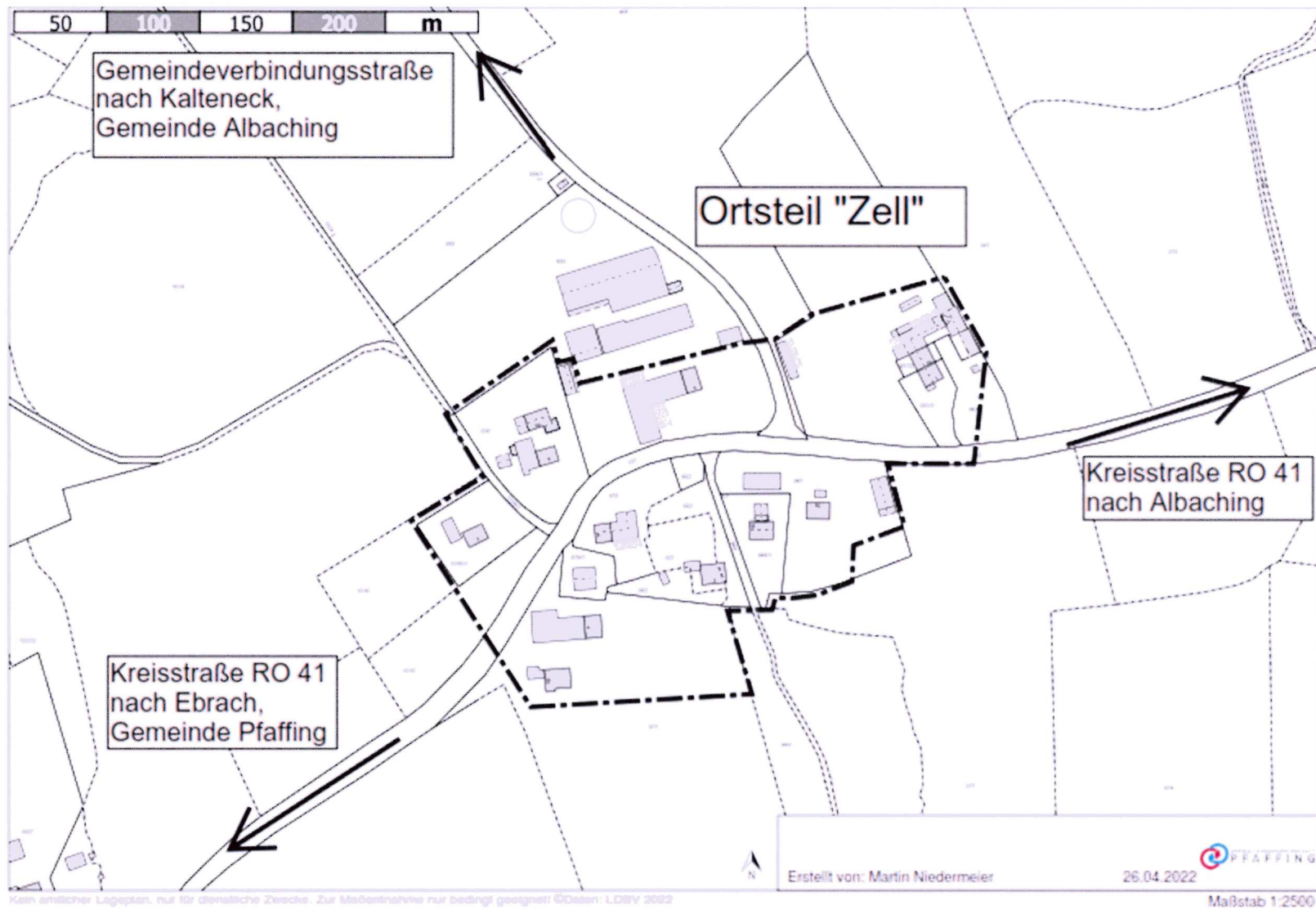


Bekanntmachung

über die Genehmigung der 18. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan

Der Gemeinderat Albaching hat am **26.07.2022** für das Gebiet „Z e l l“, das im nachstehenden Lageplan näher bezeichnet ist, die **Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt**.



Mit Bescheid vom 14.12.2022, Az.Nr. 31-1/2 C 57-021 hat das Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 31, die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Albaching genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung samt Begründung und zusammenfassender Erklärung, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing, Schulstraße 3, 83539 Pfaffing, Zimmer-Nr. 106 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich sind die genannten Unterlagen unter folgenden Link einsehbar:

https://www.vg-pfaffing.gdi-bayern.de/uebersicht/cat_view/153-gemeinde-albaching/157-/392-.html

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pfaffing, den 04.11.2024



Rudolf Schreyer, Erster Bürgermeister der Gemeinde Albaching

Bekanntmachungshinweis:

Aushang an der Gemeindetafel in Albaching und
Im Internet unter o.g. Link.

vom 05.11.2024 bis einschl. 09.12.2024 Nz:.....